Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Rechenschaftsbericht 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Bericht über die Tatigkeiten des Vorstands				
2.	Mitglieder des Vereins				
3.	Generalversammlungen 5				
4.			r die Tätigkeiten des Beirats für Rechnungslegung und s ensberichterstattung	_	
	4.1.	Zusamm	nensetzung des Beirats	6	
	4.2.	Generals	sekretariat und MitarbeiterInnen	6	
	4.3.	Beiratssi	itzungen	6	
	4.4.	Ausarbe	eitung und Überarbeitung von AFRAC-Facharbeiten	7	
		4.4.1.	Neue sonstige Facharbeiten	7	
		4.4.2.	Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen	7	
		4.4.3.	AFRAC-Facharbeiten in Arbeit	7	
	4.5. Fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und der Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen im Bereich der Rechnungslegung8				
	4.6.	Vertretu	ing (der Interessen) Österreichs in europäischen und internationalen Organ 8	isationen	
	4.7.	Abhaltur	ng von Informationsveranstaltungen	9	
5.	Finan	zaeharu	ına	10	

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Der Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet.

Die Mitgliederstruktur des Vereins soll die unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen ausgewogen berücksichtigen, wobei durch die Mitgliedschaft des Bundes sowie von Aufsichtsbehörden die Einbettung der Vereinstätigkeit in den normativen Rahmen ermöglicht wird.

Für die Facharbeit ist im Verein der vom Vereinsvorstand unabhängige Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) eingerichtet.

Die Auswahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Vereinsmitglieder, die bei der Zusammensetzung des Beirats die fachliche Exzellenz sowie eine Ausgewogenheit der unterschiedlichen Stakeholder-Interessen sicherstellen. Durch die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Beirat durch den Vereinsvorstand wird eine transparente Organisationsstruktur und Arbeitsweise gewährleistet, wodurch in der Arbeit des Beirats eine Koordinierung des österreichischen Meinungsbildes im Bereich der Unternehmensberichterstattung unter Berücksichtigung der Unternehmenspraxis und dem Informationsbedürfnis der Berichtsadressaten ermöglicht wird.

Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied an keine Weisungen des Vorstands des Vereins, der Mitglieder des Vereins oder sonstiger Organisationen und Personen gebunden.

AFRAC erstellt insbesondere fachliche Stellungnahmen, Informationen und sonstige Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung und hält Informationsveranstaltungen über diese Themenbereiche ab. Darüber hinaus berät AFRAC die zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen und unterstützt die österreichischen Vertreter in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung.

Die allgemeine Anerkennung der von AFRAC erstellten Stellungnahmen (Standards) basiert auf der Unabhängigkeit und fachlichen Exzellenz seiner Mitglieder sowie einem transparenten und geordnetem Verfahren bei der Erstellung von Stellungnahmen (Standards), in dessen Rahmen die Sichtweisen aller Stakeholder Berücksichtigung finden.

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee Rechenschaftsbericht 2022

Der Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee hat im Jahr 2022 seine Vereinstätigkeit entsprechend der statutenmäßigen Zwecksetzung erfolgreich fortgesetzt sowie Weichenstellungen für die zukünftige Entwicklung gelegt. Über den im Verein eingerichteten Beirat wurden zahlreiche Aktivitäten für die Weiterentwicklung der Rechnungslegung sowie der sonstigen Unternehmensberichterstattung in Österreich gesetzt. Der vorliegende Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Vereinsorgane und des Beirats im abgelaufenen Jahr.

1. Bericht über die Tätigkeiten des Vorstands

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 haben bedingt durch die COVID19-Pandemie die Vorstandssitzungen im ersten Halbjahr noch als virtuelle Sitzungen in Form von MS-Teams Meetings stattgefunden, im zweiten Halbjahr wurde eine Sitzung im hybriden Format (d.h. zum Teil mit virtueller Anwesenheit, zum Teil mit physischer Präsenz) abgehalten, mit der Sitzung im vierten Quartal erfolgte die Rückkehr zum ausschließlichen Präsenzformat. Insgesamt haben in 2022 vier Vorstandsitzungen stattgefunden, weiters erfolgte eine Beschlussfassung im Umlaufweg.

- In der Sitzung am 22.03.2022 wurde der Rechenschaftsbericht 2021 sowie der Rechnungsabschluss 2021 beschlossen.
- Im Zeitraum Mai/Juni 2022 erfolgte eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg zur Aufnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als ordentliches Vereinsmitglied.
- In der Sitzung am 20.06.2022 haben die österreichischen Vertrter:innen in den EFRAG Boards über ihre Tätigkeit berichtet.
- In der Sitzung vom 26.09.2022 wurde ein in einer Arbeitsgruppe des Vorstands erarbeitetes Leitbild des Vereins verabschiedet, in dem der Vereinszweck sowie das Selbstverständnis der Vereinstätigkeit, wie es seit Jahren gelebt wird, festgehalten wird.
- In der Sitzung am 12.12.2022 wurde der Jahresvoranschlag für 2023 beschlossen, sowie die Mitgliedsbeiträge für 2023 festgesetzt. Weiters erfolgte die Vorbereitung für die Wahl der Mitglieder des Beirats für die Funktionsperiode vom 1.2.2023 bis 31.1.2026.

Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Vorstandssitzungen regelmäßig eine Berichterstattung des Vereinsobmanns über die laufenden Obliegenheiten des Vereins, seitens der Vertreter:innen der Austrian Group of Standarsetters eine Information über die Aktivitäten n Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bei der EFRAG sowie eine Berichterstattung eines Vertreters des Präsidiums des Beirats und der Generalsekretärin des Beirats über die Aktivitäten des Beirats.

Die Anwesenheitsquote bei den Vorstandssitzungen betrug im Durchschnitt 81,8 %; sechs Vorstandsmitglieder haben selbst oder durch ihren Stellvertreter an jeder der vier Sitzungen des Jahres 2022 teilgenommen, die Beschlussfassung im Umlaufweg ist durch sämtliche Vorstandsmitglieder erfolgt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit weder ein Honorar noch Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen.

Die Zusammensetzung des Vorstands hat sich im Berichtsjahr wie folgt geändert:

Herr Dr. Wolfgang Wesener ist ab 26. September 2022 seitens des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen als neues Mitglied des Vorstands nominiert worden und in der Generalversammlung am selben Tag zum Stellvertreter des Schriftführers gewählt worden; er ersetzt in dieser Funktion Herrn Mag. Christian Pajer.

Die Zusammensetzung des Vereinsvorstands im Jahr 2022 ist aus der Beilage 1 ersichtlich.

Für die Abwicklung der laufenden Obliegenheiten des Vereins stand dem Verein auch im Jahr 2022 die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als ordentliches Vereinsmitglied unentgeltlich zur Verfügung gestellte Geschäftsstelle zur Verfügung (Leitung der Geschäftsstelle: Frau Mag. Karin Goldhahn (bis 6.12.2022) und Herr Mag. Werner Busch (ab 6.12.2022); Assistenz der Geschäftsstelle: Frau Jennifer Denk).

2. Mitglieder des Vereins

In 2022 erfolgte die Aufnahme des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als ordentliches Mitglied in den Verein. Somit hat der Verein mit Stichtag 31.12.2022 14 ordentliche Mitglieder, ein außerordentliches Mitglied und ein Ehrenmitglied (für eine detaillierte Auflistung der Mitglieder s. Beilage 1).

3. Generalversammlungen

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 haben neben der ordentlichen Generalversammlung zwei außerordentliche Generalversammlungen stattgefunden.

- In der ordentlichen Generalversammlung am 22.03.2022 wurden der vom Vorstand erstellte Rechenschaftsbericht 2021 sowie der Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis genommen und beschlossen. Weiters wurde der Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen sowie den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde eine Änderung der Statuten des Vereins beschlossen: Der Vereinszweck umfasst nunmehr Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern (gemeinsam als sonstige Unternehmensberichterstattung bezeichnet) in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet. Der Verein kann zu diesen Zwecken auch Mitglied in österreichischen, europäischen und internationalen Organisationen sein, die die Erfüllung dieser Zwecke dienen oder diese unterstützen. Dementsprechend erfolgte auch eine Anpassung der Aufgaben des Beirats sowie dessen Umbenennung in Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung. Eine weitere Änderung betraf die Ermöglichung von virtuellen Vorstandssitzungen und virtuellen Generalversammlungen auch nach Außerkrafttreten der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung.
- In der außerordentlichen Generalversammlung am 26.09.2022 wurde Herrn Mag. Christian Pajer anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vereinsvorstand die Entlastung erteilt und Herr Dr. Wolfgang Wesener in Nachfolge von Herrn Mag. Pajer zum Stellvertreter des Schriftführers gewählt.
- In der außerordentlichen Generalversammlung am 12.12.2022 wurde der Jahresvoranschlag für 2023 beschlossen. Ebenfalls beschlossen wurde eine weitere Änderung der Statuten: Die Anzahl

der Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung wurde von 20 auf 22 erhöht, wobei im Hinblick auf die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zusätzlichen Mitglieder (aus dem Kreis der universitären Lehre und einem neuen Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung) über ausgewiesene Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen müssen. Zur Klarstellung wurden auch schon bisher berücksichtigte aber nicht in den Statuten enthaltene Regelungen über Unvereinbarkeiten und die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder in die Statuten aufgenommen. Weiters wurden die Überwachungsaufgaben des Vorstands dahingehend erweitert, dass nunmehr die Geschäftsordnung des Beirats sowie die vom Beirat schriftlich festgelegte Vorgehensweise (Due Process) bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung durch den Vorstand zu genehmigen ist. Darüber hinaus erfolgten noch einige geringfügige redaktionelle Anpassungen der Statuten. Die aktuelle Version der Statuten ist in der Beilage 2 ersichtlich.

4. Bericht über die Tätigkeiten des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

Der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC) hat im Jahr 2022 seine Facharbeit erfolgreich fortgesetzt.

4.1. Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat setzt sich aus 20 Mitgliedern und 20 Ersatzmitgliedern zusammen (siehe Beilage 3). Im Jahr 2022 ist das langjährige AFRAC-Mitglied Mag. Johann Wally leider verstorben, die Position blieb daraufhin vakant. Sämtliche Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit weder ein Honorar noch Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen.

4.2. Generalsekretariat und Mitarbeiter:innen

Die fachliche Arbeit der Beiratsmitglieder wird durch die Generalsekretärin Frau Dr. Katharina van Bakel-Auer sowie fünf fachlichen Mitarbeiter:innen unterstützt. Die fünf Mitarbeiter:innen sind drei Österreichischen Universitäten zugeordnet.

- Mag. Manuela Baumgartner, MA WU Wien
- Daniel Fabisch, M.phil Universität Graz
- Jacqueline Strakova, MSc Johannes Kepler Universität Linz
- Maria Sumerauer, MSc (WU) WU Wien
- Sabine Weintögl, MSc (WU) WU Wien

Die fünf fachlichen Mitarbeiter:innen entsprechen 1,75 Vollzeitäquivalent-Stellen.

4.3. Beiratssitzungen

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 haben vier Beiratssitzungen stattgefunden. In den Sitzungen wurden folgende Beschlüsse vorgenommen:

- In der Sitzung vom 16.03.2022 wurde die AG Hybride Finanzinstrumente unter der Leitung von Prof. Eberhartinger eingerichtet. Eine erste kurze AFRAC-Fachinformation zu den Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Unternehmensberichterstattung wurde beschlossen. Eine ad hoc AG zur tiefergehenden Bearbeitung des Themas wurde eingerichtet. Weiters wurde die AFRAC-Fachinformation: Moratoriumszinsen beschlossen.
- In der Sitzung vom 08.06.2022 wurde eine AG zur Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 3:
 Anteilsbasierte Vergütungen (UGB) eingerichtet. Ein Umlaufbeschluss für die Kommentierung
 der Entwürfe für die Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) wurde
 beschlossen. Weiters wurden der Comment Letter zum EFRAG DP Better Information on
 Intangibles Which is the Best Way to go? und die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme
 27: Personalrückstellungen (UGB) beschlossen.
- In der Sitzung vom 14.09.2022 wurden keine Beschlüsse vorgenommen.
- In der Sitzung vom 07.12.2021 wurde die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) beschlossen.

4.4. Ausarbeitung und Überarbeitung von AFRAC-Facharbeiten

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden zwei sonstige Facharbeiten (bzw. deren Erweiterungen) erarbeitet und beschlossen. Darüber hinaus wurden zwei bestehende Stellungnahmen überarbeitet. Drei weitere Stellungnahmen (bzw. deren Überarbeitung) sind derzeit noch in Arbeit.

4.4.1. Neue sonstige Facharbeiten

Folgende neue sonstige AFRAC-Facharbeiten wurden erarbeitet:

- AFRAC-Fachinformation: Auswirkungen des OGH-Urteils zur Zinsenverrechnung während des COVID-19-Moratoriums auf Kreditinstitute
- AFRAC-Fachinformation: Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Unternehmensberichterstattung

4.4.2. Überarbeitete AFRAC-Stellungnahmen

Folgende Stellungnahmen wurden überarbeitet:

- AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB)
 - > Ergänzung um die Ermittlung der Anschaffungskosten von Beteiligungen sowie Einzelfragen bei Personengesellschaften und damit verbundene sowie weitere Anpassungen
- AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)
 - > Konkretisierung der Anforderungen an die Bewertung von Verpflichtungen gegenüber indirekt Berechtigten;
 - > insgesamt Anpassung der Rz 32, 33, 49a, 55, 56 und 98 sowie der Erläuterungen zu den Rz 33 und 55 und Neuaufnahme der Erläuterungen zu Rz 12.

4.4.3. AFRAC-Facharbeiten in Arbeit

Derzeit gibt es acht aktive Arbeitsgruppen (AGs):

AG: Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

> Die AG arbeitet an einem Entwurf einer überarbeiteten Stellungnahme.

AG: Sustainability Reporting (SR)

Die AG beobachtet die laufende Entwicklung auf europäischer und internationaler Ebene und wird weiterhin Stellungnahmen zu veröffentlichten Entwürfen von Sustainability Reporting Standards ausarbeiten.

AG: International Financial Reporting (IFR)

> Die AG übermittelt laufend Kommentierungen zu Standardentwürfen bzw Diskussionspapieren von IASB und EFRAG.

• AG: Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung

> Eine Sub-AG der AG diskutiert derzeit das Thema "IFRS im Einzelabschluss".

• AG: Einheitliche elektronische Berichterstattung

> Die AG diskutiert – unter Einbindung von betroffenen Stakeholdern – Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Berichterstattung in Österreich.

• AG: Hybride Finanzinstrumente

> Die AG arbeitet an der Erstellung einer neuen Stellungnahme zur Bilanzierung von hybridem Kapital im UGB.

AG: Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 3: Anteilsbasierte Vergütungen (UGB)

> Die AG arbeitet an einem Entwurf einer überarbeiteten Stellungnahme.

4.5. Fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Umsetzung von EU-Richtlinien und der Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen im Bereich der Rechnungslegung

Auch im Jahr 2022 hat AFRAC, entsprechend dem in den Statuten festgelegten Zweck, die Ministerien bei der Umsetzung von EU-Vorgaben bzw. der Erstellung von Gesetzesvorschlägen betreffend die Rechnungslegung und die sonstige Unternehmensberichterstattung unterstützt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Arbeitsgruppe IFRS, die die Ministerien bei der Überprüfung der Übersetzungen der IFRS unterstützt hat, hinzuweisen, sowie auf die Arbeit der Arbeitsgruppe Sustainability Reporting, die im November 2022 mit der Kommentierung der ESRS-Entwürfe begonnen hat. Eine erste Kurzstellungnahme wurde im Dezember abgegeben. Im Jänner 2023 folgte dann die umfangreiche Stellungnahme.

4.6. Vertretung (der Interessen) Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen

AFRAC war im Jahr 2022 auch bei der Vertretung der Interessen Österreichs in europäischen und internationalen Organisationen sehr aktiv. Insgesamt wurden vier Kommentierungen an internationale Organisationen versendet:

- 1. IFRS Foundation's "Post-Implementation Review of IFRS 9 Classification and Measurement" (from September 2021)
- 2. IASB ED/2021/7 "Disclosure Initiative Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures" (from July 2021)
- 3. EFRAG DP "Better Information on Intangibles Which is the Best Way to Go?" (from June 2021)
- 4. EFRAG Sustainability Reporting Board Consultation Survey

Des Weiteren haben der Vorsitzende der AG IFR (Univ.-Prof. Dr. h. c. Wagenhofer) bzw. sein Stellvertreter (Mag. Prachner) bei folgenden Meetings internationaler Institutionen die Interessen Österreichs vertreten:

- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz, März 2022)
- International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS, Videokonferenz, April 2022)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz,, Juni 2022)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz, September 2022)
- World Standard-setters Conference (WSS Conference, London, September 2022)
- International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS, London, September 2022)
- Consultative Forum of Standard-Setters (CFSS) der Europäischen Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung (EFRAG, Videokonferenz, Dezember 2022)

4.7. Abhaltung von Informationsveranstaltungen

Im Jahr 2022 wurden drei Fachveranstaltungen von AFRAC organisiert:

• EFRAG-Outreach Event²⁰²² am 22.06.2022 als hybride Veranstaltung

Am 29. April 2022 hat EFRAG eine öffentliche Konsultation zu den Entwürfen der Entwürfe der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) gestartet. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation werden folgende Abschnitte untersucht:

- die Relevanz der vorgeschlagenen Architektur, der Umsetzung der CSRD-Grundsätze und des Gesamtinhalts der Entwürfe;
- > die möglichen Optionen für die Priorisierung/schrittweise Implementierung der ESRS; und
- > die Angemessenheit der vorgeschlagenen Angabepflichten.

In diesem Zusammenhang organisierten AFRAC, EFRAG & das Institut für Revisions-, Treuhandund Rechnungswesen der WU Wien am 22. Juni 2022 in Wien eine gemeinsame Informationsveranstaltung und luden alle interessierten Stakeholder zur Teilnahme ein. Die Diskussionsteilnehmer haben ihre Ansichten zu den Ansätzen dargelegt und diese aus ihrer Sicht weiter kommentiert. Die Veranstaltung fand hybrid mit mehr als 200 Teilnehmern statt.

IASB&EFRAG@AFRAC²⁰²² am 28.11.2022 als virtuelle Veranstaltung

Die diesjährige AFRAC International 2022 (vormals IASB&EFRAG@AFRAC) fand am 28. November 2022 virtuell via Zoom statt. Die Veranstaltung dient als Forum für den direkten Austausch mit hochrangigen Vertretern des IASB, der EFRAG und nunmehr auch des ISSB.

Aufgrund der Erweiterung der Schwerpunkte um die nicht-finanzielle Berichterstattung erfolgte auch eine Umbenennung der Veranstaltung in "AFRAC International". Im Rahmen der Veranstaltung wurden – wie gewohnt – internationale News zur finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung vorgestellt und diskutiert.

Zunächst hat Univ.-Prof. Dr. h. c. Alfred Wagenhofer, AFRAC-Mitglied, die Veranstaltung eröffnet und Mag. Alfred Lejsek, Leiter der Gruppe Finanzmärkte (BMF), einen Überblick über aktuelle Themen in der Rechnungslegung und Berichterstattung aus österreichischer Sicht gegeben.

Im Anschluss hat Andreas Barckow, Vorsitzender des IASB, die laufenden Projekte des IASB vorgestellt und einen Ausblick über künftige Projekte gegeben. Wolf Klinz, EFRAG Financial Reporting Board Vorsitzender, und Chiara Del Prete, EFRAG Financial Reporting TEG Vorsitzende, haben diese Arbeiten aus Sicht der EFRAG diskutiert.

Im anschließenden zweiten Workshop haben Patrick de Cambourg, kommender Vorsitzender des EFRAG Sustainability Reporting Board, sowie Chiara Del Prete, EFRAG SR TEG Vorsitzende, einen Überblick über die Inhalte der ESRS (EU Sustainability Reporting Standards) gegeben und die weiteren Aktivitäten von EFRAG bei der Entwicklung der Standards vorgestellt. Richard Barker, ISSB Mitglied, hat die IFRS Sustainability Reporting Standards und das weitere Arbeitsprogramm des ISSB besprochen.

AFRAC²⁰²² am 07.12.2022 als virtuelle Veranstaltung

Am 7. Dezember 2022 fand die diesjährige AFRAC-Jahresveranstaltung statt. Die unterschiedlichen Vorträge gaben einen Einblick in die thematische Breite der Facharbeit von AFRAC.

Nach der Begrüßung durch Mag. Helmut Maukner, Obmann des AFRAC-Trägervereins, hielt Dr. Ulrike Klemm-Pöttinger, Leiterin der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR), einen Vortrag zum Thema "Die Arbeit der OePR". Anschließend gab Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl, Vorsitzender des AFRAC-Präsidiums, einen Überblick über die Facharbeiten des AFRAC. Danach folgten Vorträge zu den Themen "Hybride Finanzinstrumente im UGB" von Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., "AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung" von Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler und "Aktuelle Entwicklungen bei den ESRS" von Dipl.-Ing. Monika Brom, MSc.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Facharbeiten des AFRAC auch auf folgenden Veranstaltungen präsentiert:

- **RECON 2022** vom 12. bis 13.05.2022
- iwp-Fachtagung 2022 vom 14. bis 15.10.2022

5. Finanzgebarung

Der Verein hat auch in 2022 seine Aktivitäten ausschließlich über die Beiträge der Mitglieder finanziert. Trotz seiner allgemein anerkannten Tätigkeiten, im Rahmen der fachlichen Beratung der zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen sowie auch in der Vertretung Österreichs in den Rechnungslegungsinstitutionen auf europäischer und internationaler Ebene, erhält der Verein für diese Tätigkeiten keine Förderungen und Subventionen. Nahezu die gesamte Expertentätigkeit im Beirat des

Vereins erfolgt ehrenamtlich, lediglich für die koordinierende Funktion des Generalsekretariats sowie die fachliche Unterstützung durch Assistent:innen fallen entsprechende Aufwendungen an.

In Folge der Aufnahme eines neuen Mitglieds in 2022 sind die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen gegenüber dem Vorjahr um 7,4 % gestiegen. Die Ausgaben für das fachliche Personal (einschließlich der Kosten für das Generalsekretariat) stellen die größte Ausgabenposition dar und sind gegenüber dem Vorjahr um 8,8 % gestiegen. Auch in 2022 wurden die AFRAC-Veranstaltungen ausschließlich in virtueller Form abgehalten, gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben für Veranstaltungen um 18,9 % gesunken. Nach Ende der Reisebschränkungen auf Grund der COVID19-Pandemie sind in 2022 erstmals wieder Reisekosten in Zusammenhang mit der Vertretung Österreichs in den Rechnungslegungsinstitutionen auf europäischer und internationaler Ebene in Hohe von EUR 3.871,63 angefallen. Weitere wesentliche Ausgaben betreffen den Mitgliedsbeitrag des Vereins Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung, die Homepage sowie die Gehaltsverrechnung. Insgesamt ergib sich somit auf Grund der o.a. Sondereffekte ein Periodenüberschuss in Höhe von EUR 15.910,90 (s.a. Beilage 4-1 Einnahmen – Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022).

Das Netto-Vereinsvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von EUR 229.684,26 (Stand 31.12.2021) auf EUR 245.595,16 erhöht (s.a. Beilage 4-2 Vermögensübersicht zum 31.12.2022).

Auf Basis des vorhandenen Vereinsvermögens können die Vereinsaktivitäten in bisherigem Umfang kurzbis mittelfristig gesichert fortgeführt werden. Um den steigenden Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene auch längerfristig gerecht werden zu können, wird es notwendig sein ein nachhaltiges Finanzierungsmodell für den Verein auszuarbeiten.

Der Erfolg des Vereins steht und fällt mit seinen aktiven Mitgliedern und Unterstützern. Deshalb möchte ich mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern des Vorstands, den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie den Mitgliedern des Beirats, der Generalsekretärin des Beirats und den AFRAC-Assistent:innen für ihr persönliches Engagement und ihre Expertise bedanken. Bei den Mitgliedsorganisationen bedanke ich mich für die finanzielle Unterstützung für die Arbeit des Vereins.

Wien, am 27. März 2023

Helmut Maukner (Obmann des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee)

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

Vorstandsmitglieder mit besonderen Funktionen

im Vereinsjahr 2022:

Mag. Helmut Maukner - Obmann des Vereins

Dr. Sonja Bydlinski – erste Stellvertreterin des Obmannes des Vereins

Dr. Agnes Balthasar-Wach – zweite Stellvertreterin des Obmannes des Vereins

MMag. Herwig Hierzer, MBA – Kassier des Vereins

Prok.Dir. Rudolf Dolejsi – Stellvertreter des Kassiers des Vereins

Mag. Alfred Heiter – Schriftführer des Vereins

Mag. Christian Pajer – Stellvertreter des Schriftführers des Vereins (bis 26.09.2022)

Dr. Werner Wesener – Stellvertreter des Schriftführers des Vereins (ab 26.09.2022)

Vereinsmitglieder und Entsendungen in den Vereinsvorstand

im Vereinsjahr 2022:

14 ordentliche Mitglieder:

Bundesministerium für Justiz

Vorstandsmitglied: Dr. Sonja Bydlinski Stellvertreter: Dr. Dietmar Dokalik

Bundesministerium für Finanzen

Vorstandsmitglied: Dr. Nadine Wiedermann-Ondrei

Stellvertreter: Mag. Andreas Csanyi

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Vorstandsmitglied: DI Andreas Tschulik (ab 20.06.2022) Stellvertreter: Mag. Stefan Sengelin (ab 20.06.2022)

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Vorstandsmitglied: Mag. Helmut Maukner

Stellvertreter: Mag. Herbert Houf

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen

Vorstandsmitglied: Mag. Christian Pajer (bis 26.09.2022) Vorstandsmitglied: Dr. Werner Wesener (ab 26.09.2022)

Stellvertreter: Mag. Gerhard Schwartz

Wirtschaftskammer Österreich

Vorstandsmitglied: Dr. Agnes Balthasar-Wach

Stellvertreter: Dr. Artur Schuschnigg

Industriellenvereinigung

Vorstandsmitglied: Mag. Alfred Heiter

Stellvertreter: Oliver Seiter, BA BSc (WU) MA

Vereinigung österreichischer Revisionsverbände

Vorstandsmitglied: Dir. Michael Laminger Stellvertreter: Mag. Stephan Bauer

Sparkassen-Prüfungsverband

Vorstandsmitglied: MMag. Herwig Hierzer, MBA

Stellvertreter: Mag. Franz Portisch

Finanzmarktaufsicht

Vorstandsmitglied: Mag. Helmut Ettl

Stellvertreterin: Mag. Katharina Muther-Pradler

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Vorstandsmitglied: Prok.Dir. Rudolf Dolejsi Stellvertreter: Mag. Kurt Tschemernjak

Österreichische Nationalbank

Vorstandsmitglied: Dr. Markus Schwaiger Stellvertreter: Mag.(FH) Christian Doppler

Bankenverband

Vorstandsmitglied: GS Dr. Gerald Resch Stellvertreter: Mag. Bernhard Freudenthaler

Österreichischer Städtebund

Vorstandsmitglied: OSR Dr. Thomas Weninger, MLS

Stellvertreter: Mag. Ernst Machart

1 außerordentliches Mitglied:

Aktuarvereinigung Österreichs

Kein Entsendungsrecht in den Vorstand;

1 Ehrenmitglied

Dr. Alfred Brogyányi

Stand: Dezember 2022

STATUTEN DES VEREINS ÖSTERREICHISCHES RECHNUNGSLEGUNGSKOMITEE

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichisches Rechnungslegungskomitee". Er hat seinen Sitz in Wien

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Forschung, Dokumentation und Weiterentwicklung der Rechnungslegung und der sonstigen Berichterstattung von Rechtsträgern (in der Folge als sonstige Unternehmensberichterstattung bezeichnet) in Österreich unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Entwicklung und der österreichischen Interessen auf diesem Gebiet. Der Verein kann zu diesen Zwecken auch Mitglied in österreichischen, europäischen und internationalen Organisationen sein, die die Erfüllung dieser Zwecke dienen oder diese unterstützen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist ein Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung mit folgenden Aufgaben einzurichten:
 - a) Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung,
 - b) fachliche Beratung für die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber internationalen Standardsettern auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung, und Zusammenarbeit mit diesen,
 - c) Erstellung von Informationen über aktuelle Vorhaben auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Mitglieder,
 - d) Erstattung von fachkundigen Äußerungen zu den unter lit. c) beschriebenen Vorhaben,
 - e) Unterstützung der österreichischen Vertreter in internationalen und europäischen Arbeitsgruppen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition,
 - f) fachliche Beratung der zuständigen Ministerien bei der Erstellung von Gesetzesvorschlägen, insbesondere bei der Ausübung von Mitgliedstaatenwahlrechten im Rahmen der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung sowie der Abschlussprüfung,
 - g) Abhaltung von Informationsveranstaltungen zum Themenbereich der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung und

h) Sonstige Veröffentlichungen zum Themenbereich der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung.

Diese Aufgaben des Beirats stellen zugleich die ideellen Mittel des Vereins dar (siehe § 14 Abs. 1).

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einkünfte aus der Erstellung von Gutachten und Veröffentlichungen,
 - c) Subventionen und Förderungen,
 - d) Spenden
 - e) Veranlagungserträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können gesetzliche Interessenvertretungen sein sowie Institutionen, die ein gemeinsames Interesse wahrnehmen, und die selbst oder deren Mitglieder oder Mitarbeiter als Anwender, Berater oder Prüfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung tätig sind. Ebenso können Bund und Länder ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann sein, wer den Verein durch außerordentliche Mitgliedsbeiträge fördert (§ 7 Abs. 5).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Gründungsmitglieder sind:
 - 1. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien
 - 2. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1 1010 Wien
 - 3. Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1015 Wien
 - 4. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Straße 222-228, 1120 Wien
 - 5. Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
 - 6. Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 - 7. Industriellenvereinigung, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
 - 8. Vereinigung österreichischer Revisionsverbände, Löwelstraße 14, 1013 Wien
 - 9. Sparkassen-Prüfungsverband, Grimmelshausengasse 1, 1030 Wien

- Finanzmarktaufsicht,
 Praterstraße 23, 1020 Wien
- 11. Aktuarvereinigung Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien
- 12. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Die drei unter Z. 1-3 genannten, den Bund vertretenden Bundesministerien haben die Rechte und Pflichten von drei voneinander unabhängigen ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Sämtliche Gründungsmitglieder werden für die Anzeige der Vereinserrichtung (§ 11 VerG) durch Dr. Alfred Brogyányi, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Gründungsmitglieder sind ab Entstehung des Vereins ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der für den Fall des rechtzeitigen Austritts für das Folgejahr zu leistende Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des im Jahr der Austrittserklärung geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei eine Wiederaufnahme als Mitglied im selben Jahr ausgeschlossen ist. Der Austritt berechtigt darüber hinaus nicht zur Rückforderung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, das zur Schädigung des Ansehens des Vereins geeignet ist, beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein erstellten Informationen zu beziehen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Diese haben je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, ihr Vorschlagsrecht und ihr Wahlrecht über die Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung so auszuüben, dass höchste fachliche Kompetenz sowie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beirats gewährleistet ist.
- (4) Das Budget wird vom Vorstand veranschlagt. Es hat auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Aufwendungen der Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung für die Teilnahme an Sitzungen gedeckt werden können. Mit Einverständnis des Vorstandes kann der Mitgliedsbeitrag auch in Sachleistungen bestehen. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag Euro 11.000,--. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gilt bis zu einem anders lautenden Vorstandsbeschluss.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder beträgt:
 - a) für natürliche Personen:

EUR 1.100,--

b) für alle sonstigen außerordentlichen Mitglieder

EUR 5.500,--

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- (2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung für bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die Einberufung, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder bzw deren Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (9) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Versammlung). Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (10) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung der Generalversammlung zu protokollieren.
- (11) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3. Wahl und Enthebung des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter;
- 4. Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
- 5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 6. Entlastung des Vorstands und der Vorstandsmitglieder;
- 7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretern. Aus diesen wählt die Generalversammlung den Obmann und zwei Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter und den Kassier und dessen Stellvertreter. Hinsichtlich der zwei Stellvertreter des Obmanns ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, ein Vorstandsmitglied sowie für dieses einen Stellvertreter in den Vorstand zu entsenden. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die von ihm entsandten Vertreter (außer diese sind zum Obmann, Kassier, Schriftführer oder deren Stellvertretern gewählt) jederzeit abzuberufen und gleichzeitig neue Vertreter in den Vorstand zu entsenden.
- (3) Die Funktionsperiode von Obmann, Kassier, Schriftführer sowie deren Stellvertreter beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Sitzung). Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

- (7) Wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der Abstimmung im schriftlichen Weg widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufweg schriftlich gefasst werden. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg ist die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu berechnen. Der Umlaufbeschluss ist im nächstfolgenden Protokoll über die Sitzung des Vorstandes zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Reihenfolge.
- (10) Außer durch Tod, Entsendung eines anderen Vertreters (Abs. 2) oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den Obmann, den Schriftführer, den Kassier und deren Stellvertreter von deren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Funktionsträgers in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihre Funktion zurücklegen Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Entsendung eines Nachfolgers für die Funktion wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand als ganzen obliegt die Leitung des Vereins, er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
 - 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 6. Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder; Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 7. Bereitstellung eines ausreichenden Budgets für den Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
 - 8. Einrichtung einer den Beirat unterstützenden ständigen Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - 9. Leitung der Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung;
 - 10. Genehmigung der vom Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung aufzustellenden Geschäftsordnung (§ 14 Abs 8) und

11. Genehmigung der vom Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung aufzustellenden Regelungen über die Vorgehensweise bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung gem. § 3 Abs 2 lit a (Due Process).

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Erklärungen und Handlungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dem Kassier erteilt werden.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

- (1) Der Beirat erfüllt den Vereinszweck (§ 2) durch die in § 3 Abs. 2 aufgezählten ideellen Mittel.
- (2) Er besteht aus 22 Mitgliedern sowie 22 Ersatzmitgliedern. Mitglied kann nur sein, wer einen Beruf ausübt, für den qualifizierte Kenntnisse der Rechnungslegung und sonstigen Unternehmensberichterstattung Voraussetzung sind, insbesondere wer auf diesem Gebiet lehrend, prüfend, beratend, überwachend oder analysierend tätig ist.
- (3) Um alle von Fragen der Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung betroffenen Kreise zu erfassen, haben sich die Mitglieder des Beirats tunlichst nach folgenden Kategorien zusammenzusetzen:
 - Vier Mitglieder sind aus dem Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen zu wählen.
 - vier Mitglieder aus dem Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind, wobei mindestens ein Mitglied über ausgewiesene Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen muss,

- vier Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder (von diesen müssen mindestens drei Mitglieder über eine aufrechte Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers verfügen),
- ein Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich anerkannten Revisionsverbandes tätig ist,
- ein Mitglied des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes bzw. einen von diesem nominierten sachkundigen Sachbearbeiter,
- ein Mitglied aus dem Kreis der Finanzanalysten,
- ein Mitglied aus dem Kreis der Investoren,
- ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherungsmathematiker,
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsbehörden,
- ein Mitglied aus dem Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs
- ein Mitglied aus dem Kreis der Banken und Bankiers und
- ein Mitglied aus dem Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mindestens zwei Mitglieder des Beirats müssen auch bei oder für Klein- und Mittelunternehmen tätig sein.

- (4) Mitglieder des Beirats können nicht Mitglieder des Vereinsvorstands sein und können und auch nicht die Vereinsmitglieder in der Generalversammlung vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Beirats nehmen die ihnen im Rahmen der Satzung des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee zur Erreichung des unter § 3 Abs. 2 der Satzung definierten Vereinszwecks übertragenen Aufgaben unabhängig wahr. Sie sind insoweit an keine Weisungen des Vorstands des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee, der Mitglieder des Vereins Österreichisches Rechnungslegungskomitee oder sonstiger Organisationen und Personen gebunden.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (Präsidium), von denen je einer dem Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen, der universitären Lehre und dem prüfenden Berufsstand angehört.
- (7) Der Beirat tagt zumindest viermal pro Jahr. Das Präsidium oder fünf seiner Mitglieder können zusätzliche Sitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt entsprechend den Regelungen zur Einberufung der Generalversammlung.
- (8) Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Sitzungen zu einzelnen Themen Berichterstatter mit deren Zustimmung ernennen. Auf Beschluss des Beirats können einzelne Themen auch durch Gutachten vorbereitet werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wenn durch das Gutachten Kosten entstehen. Der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens ist gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich durch ein Mitglied auch einer anderen Kategorie bzw. durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.
- (10) Der Beirat hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben sowie die Vorgehensweise bei der Erstellung von fachlichen Stellungnahmen (Fachgutachten) auf dem Gebiet der

Rechnungslegung und der sonstigen Unternehmensberichterstattung gem. § 3 Abs 2 lit a (Due Process) schriftlich festzulegen.

§ 15 Wahl des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

- (1) Spätestens drei Monate nach der Gründung des Vereins ist der Beirat von den ordentlichen Mitgliedern der Generalversammlung bzw deren Vertretern für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied darf zur Wahl so viele Personen vorschlagen, wie dem Beirat angehören können; dabei ist auf die Zusammensetzung gemäß § 14 Abs. 3 Bedacht zu nehmen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass vor der Wahl allen wahlberechtigten Mitgliedern schriftlich oder durch persönliche Vorstellung Gelegenheit geboten wurde, die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung kennen zu lernen.
- (3) Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Wahl. Er hat dabei auf die Zusammensetzung nach § 14 Abs. 3 Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck erfolgt die Wahl für jede der 12 Kategorien gesondert. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder der jeweiligen Kategorie, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- (4) Über die Besprechungen, Erörterungen und Abhandlungen aus Anlass des Wahlvorganges ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird dessen Position ohne gesonderte Wahl durch dessen Ersatzmitglied besetzt. Die freiwerdende Position des Ersatzmitgliedes wird sodann durch Wahl besetzt.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw deren Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.



Mitglieder des Beirats für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung

Stand: Dezember 2022

Kreis der rechnungspflichtigen Unternehmen

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Roland Nessmann	Dr. Manfred Burger
Mag. Werner Fleischer	Mag. Wolfgang Hackl
Mag. Harald Mair MBA	Mag. Klemens Eiter
Ing. Mag. Roland Handl	Mag. Anita Seiwald

Kreis der universitären Lehre, die nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sind

Mitglied	Ersatzmitglied
em.UnivProf. Dr. Christian Nowotny	UnivProf. Dr. Ewald Aschauer
UnivProf. Dr. Alfred Wagenhofer	UnivProf. Dr. Klaus Hirschler
UnivProf. Mag. Dr. Eva Eberhartinger	UnivProf. Mag. Dr. Otto Altenburger

Kreis der Wirtschaftstreuhänder

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Aslan Milla	Dr. Robert Reiter
UnivProf. Mag. Dr. Romuald Bertl	MMag. Christoph Zimmel
Mag. Helmut Kerschbaumer	Mag. Hans-Erich Sorli
Mag. Gerhard Marterbauer	Mag. Gerhard Prachner

1 Mitglied, das im genossenschaftlichen Revisionswesen eines in Österreich anerkannten Revisionsverbandes tätig ist

Mitglied	Ersatzmitglied
PrivDoz. Mag. Dr. Alexander Schiebel	Mag. Franz Josef Groß

1 Mitglied des Vorstandes des Sparkassen Prüfungsverbandes bzw. ein von diesem nominierter sachkundiger Sacharbeiter

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Gerhard Margetich	Mag.(FH) Angelika Iby-Pernecker

Kreis der Finanzanalysten

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Stefan Maxian	Mag. Friedrich Mostböck, CEFA

Kreis der Investoren

Mitglied	Ersatzmitglied
vakant	DI Dr. Stefan Zapotocky

Kreis der Versicherungsmathematiker

Mitglied	Ersatzmitglied
DiplIng. Ulrike Ebner	Dr. Hartwig Sorger

Kreis der Aufsichtsbehörden

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Nusret Calo	vakant
Mag. Manfred Oebel	Mag. Andreas Wyskocil

Kreis des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs

Mitglied	Ersatzmitglied
Mag. Robert von der Dollen	Mag. Marietta Preiss

Kreis der Banken und Bankiers

Mitglied	Ersatzmitglied
Dr. Florian Botschen	Mag. Caroline Pranzl

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee Einnahmen - Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. 2022

	Einzahlungen und Auszahlungen	Perioden- bereinigungen	Einnahmen und Ausgaben	Budget 2022		lst vs Budget 2022	te te	Einnahmen und Ausgaben	Einnahmen und Ausgaben 2022 vs 2021	p t
	111111111111111111111111111111111111111	i i		į		į	;	- N (1)	į	
	EUR	FOX	FOR	FUR		FOR	%	FOX	TOTAL TOTAL	
Mitgliedsbeiträge	159.500,00	•	159.500,00	148.500,00		11.000,00	%2	148.500,00	11.000,00	%2
Zinsen		•	•	00'0		1	ı		•	,
Honorare		•	•	•		•	1		•	,
sonstige Beiträge			•	•		•	,		•	,
Einzahlungen / Einnahmen	159.500,00		159.500,00	148.500,00	ļ	11.000,00	%2	148.500,00	11.000,00	%2
Personalansgaben	77.076.60	236.59	77.313.19	00.000.06		12.686.81	-14%	71.786.50	5.526.69	%8
Generalsekretariat	34.788,00	1.131,00	35.919,00	40.000,00	,	4.081,00	-10%	32.292,00	3.627,00	11%
Veranstaltungen	240,00	4.800,00	5.040,00	24.000,00		18.960,00	%62-	6.216,00	- 1.176,00	-19%
Reisekosten	1.675,24	2.196,39	3.871,63	15.000,00		11.128,37	-74%		3.871,63	
Beitrag Enforcementstelle		10.000,00	10.000,00	10.000,00		•	%0	10.000,00	•	%0
Homepage	4.807,00	- 938,00	3.869,00	6.500,00		2.631,00	40%	4.860,00	- 991,00	-50%
Gehaltsverrechnung	3.577,78	- 292,43	3.285,35	5.000,00		1.714,65	-34%	3.567,51	- 282,16	%8-
Bankspesen	1.514,43		1.514,43	750,00		764,43	102%	492,46	1.021,97	208%
Literatur		•		1.200,00		1.200,00	-100%	410,40	- 410,40	-100%
Sonstige Ausgaben	3.084,50	- 308,00	2.776,50	5.000,00		2.223,50	44%	300,00	2.476,50	826%
Auszahlungen / Ausgaben	126.763,55	16.825,55	143.589,10	197.450,00		53.860,90	-27%	129.924,87	13.664,23	11%
Überschuss / Fehlbetrag	32.736,45	- 16.825,55	15.910,90	- 48.950,00		64.860,90	-133%	18.575,13	- 2.664,23	-14%

Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee Vermögensübersicht zum 31.12. 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten	275.308,43	242.571,98
davon täglich fällig	275.308,43	242.571,98
Vorauszahlungen	-	10.000,00
Verbindlichkeiten	- 29.713,27	- 22.887,72
Netto-Vereinsvermögen	245.595,16	229.684,26